

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 9 (1913)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Peter Stuppa : Freifähnlein und ständige Linienregimenter der Schweizer in französischem Dienst  
**Autor:** Erismann, Oskar  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-180759>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# BLÄTTER·FÜR·BERNISCHE·GESCHICHTE KUNST·UND·ALTERTUMSKUNDE

R. MÜNCHER.

**Heft 3.**

IX. Jahrgang.

November 1913.

Erscheint 4mal jährlich, je 4—5 Bogen stark. **Jahres-Abonnement:** Fr. 4.80 (exklusive Porto).

Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich zum Preise von Fr. 1.75.

**Redaktion, Druck und Verlag:** Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

Peter Stuppa. — Freifähnlein und ständige Linien-regimenter der Schweizer in französischem Dienst.

Von Oskar Erismann.

## I.



In das 7. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts fallen zwei Ereignisse, welche einen Wendepunkt in der Geschichte der schweizerischen Söldner in Frankreich bedeuten: Die systematische Verwendung der sogenannten *Freikompagnien* und die Einführung der *ständigen Linienregimenter*, welche Institution sich bis zum Sturze der Monarchie erhielt. Mit beiden ist der Name eines Mannes eng verknüpft, der einer der hervor-

ragendsten Schweizertroupiers in französischem Dienst war, und hohe Veranlagung und tatkräftiges Wirken in einer Weise zur Geltung brachte, die ihm, je nach dem Interessenstandpunkt, hohes Lob oder grimmigen Hass eintrugen. Dieser Mann ist der schweizerische Oberst und französische Generallieutenant *Johann Peter Stuppa*.

Bis anhin waren es fast ausschliesslich die Söhne der herrschenden Familien, die „Junkerli“, wie *Wettstein*, der Basler Bürgermeister sich einst ingrimmig ausgedrückt, welche die Geld und Ehren eintragenden Offiziersstellen besetzten; und nun kam ein Plebejer, dazu noch Bürger eines Untertanenlandes — Cleven —, der durch eigene Kraft, und, im Anfang ohne irgendwelche Protektion, nicht nur als Offizier Karriere machte, sondern nach und nach am französischen Hof (und der Hof war damals bekanntlich die Regierung) einen Einfluss gewann, der für das Verhältnis zur Schweiz von grösster Bedeutung wurde. Schon dieser Umstand war nicht geeignet, ihm die Gunst der herrschenden Kreise seines Landes zuzuwenden. Was aber die Ungunst in Hass verwandelte, war die Art und Weise, in welcher Stuppa seinen grossen Einfluss zunächst geltend machte.

Mit sechzehn Jahren trat Stuppa 1638 als Kadett in eine von einem Verwandten kommandierte Kompagnie, welche später in die Garde aufgenommen wurde. Er rückte nach dem gewöhnlichen Dienstgang bis zum Hauptmann vor und versäumte während dieser Zeit nicht, diejenigen Schritte zu tun, welche er als politischer Kopf zum weitern Fortkommen im französischen Dienst für nützlich erkannte. Er erwarb sich das Bürgerrecht der Städte Chur und Basel, wechselte sein protestantisches Bekenntnis mit dem katholischen, und heiratete eine Dame aus sehr adeliger und sehr reicher Familie. — Daneben konnte er in den Schlachten des spanischen Krieges (beendet 1659) Proben persönlicher Tapferkeit ablegen. Bei Arras und Düinkirchen kämpfte er mit Auszeichnung und wurde dafür 1654 mit dem Brevet eines Oberstlieutenants, 1658 mit dem eines Obersten (ohne Regiment) belohnt. Der Generaloberst der Schweizer, Graf von *Soissons*, bei dem er in hoher Gunst stand, verschaffte ihm die Protek-

tion des allmächtigen Kriegsministers Louvois, und machte ihn mit dem Könige selber bekannt. Und bald fand Stuppa Gelegenheit, beiden einen grossen Dienst zu tun.

## II.

Am Ende des zweiten spanischen Krieges (im 6. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts) standen keine Schweizertruppen mehr in französischem Dienst als das Garderegiment, dessen Bestand überdies um mehr als die Hälfte reduziert wurde. Nicht etwa deswegen, weil Ludwig XIV. für Friedensschallmeien zu schwärmen anfing und ans Abrüsten dachte. Im Gegenteil, die Zeit war gekommen, da der ehrsüchtige Monarch seine unheilvollen Eroberungspläne mit vollstem Nachdruck auszuführen begann. Dazu aber brauchte er fremde Truppen und insbesondere die erprobten Schweizer, und zwar in genügender Anzahl. Die aber kosteten Geld, mehr als dem Minister der durch die langen Kriege erschöpften Finanzen lieb war. Es handelte sich also darum, die Ausgaben für die Schweizersöldner zu reduzieren, und doch über eine genügende Anzahl derselben zu verfügen. Das Mittel, dies zuwege zu bringen, fand sich, und der Mann der es dem Kriegsminister genehm machte, war Oberst Peter Stuppa. Dies Mittel war die systematische Organisation der nicht genehmigten *Freikompagnien* (*compagnies franches non avouées*).

Freikompagnie heisst ein ausser dem Regimentsverband stehendes Fähnlein; solcher gab es schon im 16. Jahrhundert, und zwar von den Kantonen genehmigte. Sie lieferten damals die sogen. *enfants perdus*, die „verlorenen Knechte“, die, entsprechend den heutigen Tirailleurs, Gefechte und Angriffe einleiteten. Unter der Herrschaft von Louis XIII. fiengen dann die Franzosen an, solche Kompagnien und auch einzelne Söldner ohne Genehmigung der Kantone zu werben. Infolge dessen sah die Tagsatzung 1638 sich veranlasst, das Werben der Freifähnlein ohne Vorwissen der Obrigkeit bei schweren Strafen an Leib und Gut zu verbieten und gleichzeitig festzustellen, dass jede verbündete Macht, die einen Aufbruch begehre, sich durch ihren Gesandten an die auf seine Kosten einzuberufende Tagsatzung zu wenden habe.

damit die Kapitulation gemäss den Bündnissen und den alt-eidgenössischen Bräuchen könne eingerichtet werden. Die Franzosen kümmerten sich nicht um diesen Beschluss. Als zu Mazarins Zeiten eine Anzahl von schweizerischen Regimentern war entlassen worden, wurden die Soldaten zu einem niedrigern als dem herkömmlichen Sold, ohne Vermittlung der Kantone, wieder angeworben, und, gemischt mit Leuten anderer Nationalitäten, in Freikompagnien zusammengestellt. Und in gleicher Weise verfuhr man, als nach Mazarins Tod zum Krieg gegen Spanien gerüstet wurde. — Die Tagsatzung fand daher für gut, 1666 das Verbot dieser unbefugten Werbungen zu erneuern. Immerhin wurden Ausnahmen gestattet „um dem Könige in etwas zu conniviren, wenn derselbe etwa alte wohlverdiente ansehnliche Familien und Häuser der Eidgenossenschaft mit einer absonderlichen Compagnie gratificiren wolle.“ So durfte z. B. der König den Freiburger Reynold dafür „gratificiren“, dass er in ganz unvaterländischer Weise seinen Einfluss geltend machte zur Hintertreibung einer Unterstützung der von den französischen Eroberungsgelüsten bedrohten Freigrafschaft Burgund! Doch wurden diese Ausnahmen jeweilen nur unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, dass den Soldaten der Freikompagnien der herkömmliche Sold bezahlt werde.

Im gleichen Jahr, da die Tagsatzung diesen Beschluss fasste, gab Stuppa den Rat, zunächst aus den Soldaten der entlassenen Gardekompanien, dann aber auch durch weitergehende Werbungen neuerdings Freifähnlein zu bilden, mit Umgehung der Kantone und zu dem verbotenen billigeren Sold.

Das geschah und die Massregel hatte grossen Erfolg. Es ist das erklärlich, wenn man bedenkt, wie viele Leute durch die in den letzten Jahren ergangenen Entlassungen um ihren Verdienst gekommen waren. So kehrten von über 2000 entlassenen Gardisten nur 400 nach der Schweiz zurück. In der Zeit von 1666 bis gegen das Ende des Jahrhunderts bestanden ungefähr 60 solcher Kompanien, in der Durchschnittsstärke von 200 Mann. Anfänglich rekrutierten diese Truppen sich hauptsächlich aus den Gebieten des Abts von St. Gallen, aus Graubünden und Wallis.

Dass diese Neubildungen die Kantone aufs höchste beunruhigten und erbitterten, ist erklärlich. Denn sie bedeuteten nichts anderes als die Erschütterung einer Einrichtung, welche dem Fremdendienst der Schweizer vor dem anderer Völker von jeher eine besondere ethische Grundlage gegeben hatte. Und dieser Punkt darf gegenüber den vielen berechtigten Vorwürfen, welche dem Söldnerwesen zu machen sind, wohl betont werden. Die Ehre und die Interessen der im Ausland dienenden Schweizer standen jederzeit unter der scharfen und wachsamen Kontrolle des Vaterlandes. Die Söldner zogen unter der Schweizerfahne ins Feld, ihre Trommeln schlugen die Schweizermärsche. Sie standen unter schweizerischer Gerichtsbarkeit, ihre Richter waren ihre eignen schweizerischen Offiziere. Für den Eingang ihres Verdienstes sorgte die heimische Regierung, mit ihr hatten die Truppen fortwährende Fühlung durch die Berichte, zu deren periodischer Abgabe die Obersten und Hauptleute verpflichtet waren, und fühlten die Kompagnieführer in ihren Rechten und Interessen durch Uebergriffe der Obersten sich gekränkt, so fanden sie Schutz bei der gleichen Regierung. Wo immer der Schweizersöldner sich befand, übte er die Rechte und Pflichten des Schweizerbürgers aus, während die vielen Söldner aller andern Nationen vom Stammland abgelöste, ganz auf sich selbst angewiesene Mietlinge waren. Dies Verhältnis war aber nur möglich solange die Werbungen mit Einwilligung und unter Kontrolle der Kantone stattfinden durften; das war die einzige Handhabe mit der die Schweiz ihr Schutz- und Aufsichtsrecht geltend machen konnte. Und dies Recht wurde durch die Freiwerbungen illusorisch, die Institution der Fremdendienste degradiert und entwertet. — Ausserdem verletzte sie die vitalsten Interessen der herrschenden Familien. Während bis anhin diese es waren, welche fast ausschliesslich die Offiziersstellen besetzten, mussten sie nunmehr mit ausserhalb des Rings stehenden Leuten von geringer Herkunft und ohne Protektion konkurrieren. Immerhin ist zu bemerken, dass unter den Offizieren der Freifähnlein doch auch recht oft Angehörige regimentsfähiger Familien zu treffen sind. Dass der Offiziersstand durch die Durch-

brechung des Rings verschlechtert worden wäre, kann wohl nicht behauptet werden, denn die Zugehörigkeit zu einer „guten Familie“ bedingt natürlich nicht ohne weiteres die gute Qualifikation als Truppenführer. Aber auch ohne diese Kränkung der Familieninteressen hatten die Kantone Grund genug, die Schädigung zu beklagen, welche die Organisierung der Freikompagnien dem Land brachte. Sie erneuerten daher die Verbote und Strafandrohungen gegen Werber und Geworbene, sie protestierten dagegen, dass die verrufenen Einheiten unter schweizerischen Fahnen und schweizerischem Trommelschlag marschierten, aber ohne wesentlichen Erfolg. Die kurzsichtige Interessenpolitik, welche damals in der Schweiz ein kräftiges Handeln des Gesamtstaates so oft lahmslegte, machte sich auch hier wieder geltend. Ein Beispiel: Natürlich richtete sich der Hass in erster Linie gegen den Hauptsünder, Stuppa. Aber als der Stand Basel aufgefordert wurde, diesen seinen Bürger in Strafe zu nehmen, brauchte er eine kuriose Ausrede. Stuppa habe nicht selber geworben, sondern sein Bruder, und zwar nicht auf Basler Gebiet, sondern „hinter Mümpelgard“; auch stehe er bei Hof in Kredit, seine Frau sei eine Base Colberts (des Finanzministers), und er selbst werde von den Hauptleuten und Obersten empfohlen. Geschehe ihm etwas, so könnte das als Rachsucht wegen seiner Religionsänderung angesehen werden, auch seien Nachteile für die auf französischem Gebiet liegenden Güter Basels zu befürchten!

Indessen fand König Ludwig, der im Begriff war, den zweiten seiner sogenannten Raubkriege zu eröffnen (gegen Holland, 1672—78), und der wohl fühlten möchte, dass er es mit der Schweiz in diesem Moment nicht ganz verderben dürfe, den Weg wieder einzulenken, gleichzeitig aber seine eignen militärischen und finanziellen Interessen zu wahren. Er holte nachträglich Genehmigung des grösstern Teils der Freifähnlein ein, versprach die letztern in Beziehung auf Sold, Vorrechte, eigne Gerichtsbarkeit, den kapitulierten Truppen gleichzuhalten, ersetzte die Hauptleute plebejischen Ursprungs nach und nach durch blaUBLÜTIGERE und bestimmte, dass künftig in diesen Kompagnien neben Schweizern keine

Ausländer (ausgenommen Deutsche) eintreten dürfen. Gleichzeitig eröffnete er Unterhandlungen über Werbung neuer Regimenter und sein Vertrauensmann, dem es gelang, diese Verhandlungen zum guten Ende zu führen, war kein anderer als Oberst Stuppa. Es ist wahrlich kein schlechtes Zeichen für die politische Veranlagung und Gewandtheit dieses Mannes, dass er, vor kurzem noch der bestgehasste bei den schweizerischen Regenten, der nach einem an der Tagsatzung gestellten Antrag „als Urheber und Anstifter alles Unheils, von dem die meiste Widerspänstigkeit, Verspottung und Schädigung entstamme“, in effigie aufgehängt und auf dessen Kopf ein Preis gesetzt werden sollte, dass er das zuwege brachte. Seine Aufgabe wurde allerdings wesentlich erleichtert durch einflussreiche Leute, die neben ihm in Frankreich gedient hatten und durch die neuen Kapitulationen wieder zu einer Stellung zu kommen hofften.

### III.

Im Jahr 1671 kontrahierte Stuppa die erste Kapitulation mit Bern und bald folgten weitere mit andern Kantonen. Der Tagsatzungsbeschluss, dass keine Anwerbung ohne Genehmigung dieser Behörde erfolgen solle, wurde nicht mehr beachtet, dem Könige standen also nunmehr statt der geeinten Eidgenossenschaft die einzelnen Städte gegenüber, was selbstverständlich eine starke Schwächung der schweizerischen Position bedeutete. Bis 1689 wurden acht Regimenter geworben. Alle blieben von ihrem Aufbruch an bis zur französischen Revolution, also reichlich hundert Jahre lang, in Krieg und Frieden in Dienst, mit dieser Zeit beginnt mithin die Periode der *ständigen Linienregimenter*, in welche die Freikompagnien nach und nach aufgingen. Sein Wort, den letztern gleichen Sold zu zahlen wie den kapitulierten Truppen, hielt der König, aber nicht in dem Sinn, dass er ihren Sold erhöhte, sondern so, dass der Sold der neugeworbenen Regimenter auf das Niveau des Freifähnleinsolds heruntergedrückt wurde. So kam der König auf seine Rechnung und die Schweizer scheint's auch.

Die Berner Kapitulation enthielt besondere Bedingungen:

Oberst und Hauptleute sollten Burger der Stadt Bern sein; das Regiment sollte nicht zum Kampf gegen Länder verwendet werden, welche der gleichen Religion huldigten wie die Berner. Die Bedeutung der letztern Bestimmung wird einleuchtend, wenn man bedenkt, dass der Werbung zunächst folgende Krieg gegen Holland gerichtet war. Wie sie französischerseits respektiert wurde, werden wir weiter unten sehen. Oberst des Regiments wurde *Hans Jacob von Erlach*. Ein Berner Poet feierte den „Martialischen Außzug“ des Regiments mit folgendem „patriotischen und wohlaffectionirten Glückwunschgesang, den wohledlen, gestrengen, ehren- und notvesten, weisen, großmütigen, kriegserfahrenen Herren auß dem hohen und mächtigen Stand Bern neu- und wohlgeordneten Obersten, Hauptleuten und Officieren, auch dapfferen und redlichen Soldaten — zu Ehren und guter Letze dedictret von J. J. H. P. L. B.“ — Diese Marsaillaise ist zu singen „nach der Melodey“ des 136. Psalms oder der „Carabella“, und, fügen wir bei, wohl auch nach der des dem Berner so werten „Trämm,trämm,trämmdiridi“. Der Gesang lautet also:

Ihr kühne Bellonenkind,  
Nur frisch loßgeht auf den Find:  
Wollt ihr doch Soldaten seyn,  
Ey so schlagt nur dapffer dreyn.

Weyl ihr habt keyn Feynd zu Hauß,  
Müßt ihr zu ihm ziehen auß,  
Dann euer Hertzhaftigkeit  
Kann nicht lang seyn ohne Streit.

Dieß vermag das Schweizerblut,  
Welchs den Krieg nicht fürchten tut,  
Nach der alten Helden Art  
Die kein Mut noch Blut gespart.

Dißmals ich euch Berner meyn'  
Die gerüst jetz sollen seyn,  
König Ludwig groß von Macht  
Zuzuziehen daß es kracht.

*Freyherr von Erlach* ist gnennt  
Oberster im Regiment,  
Als des Königs werter Held  
Der ihm viel außgricht zu Feld.

Jetz beim König Er noch mehr  
Euffnen wird des Bären Ehr,  
Er wird biß in Tod hinein  
Der Soldaten Vatter seyn.

*Junker von Muralt* genannt  
Ist sein Oberst-Leutenant,  
Wird sich halten frisch dabey,  
Der z'vor hatt' ein Kompagney.

Hauptmann *Dachselhofer* tut  
Ehren das Schultheissen-Blut,  
Dann er mit Kriegs-Dapfferkeit  
Bern zu Lob will seyn bereit.

*Junkér Hauptmann Manuel*  
Vom Schultheissen-Gschlecht ich zehl  
Der hat einen Berner Mut,  
Im Krieg z'ginnen Ehr und Gut.

Hauptmann *Bucher* hat ein Lust,  
Dem der König schon bewußt,  
Ihn zu sehen widerum,  
Und zu dienen ihm mit Ruhm.

*Junker Hauptmann Graviset*  
Der das Kriegen wohl versteht,  
Wird's nun lehren seine Schaar,  
Dann er schon ein Hauptmann war.

*Von Erlach* das edle Blut  
Auch ein Fähnli führen tut,  
Der d'Soldaten liebt fürauß,  
Kommt auch vom Schultheißen-Hauß.

Hauptmann *Wurstemberger* recht  
Als von einem alten Gschlecht  
Wird der Freundschafft bringen Ehr,  
Darvon auch hat Ruhm der Bär.

Junker von *Dießbachs* Gemüt  
Springt vom Obersten-Geblüt,  
Drum erscheint er auch mannhafft,  
Der zwar hatt' ein Hauptmannschafft.  
  
Hauptmann *Fischer* wohlgemut  
Waget auch sein frisches Blut,  
Den Soldaten macht er Hertz,  
Daß sie nicht sehn hinderwertz.  
  
Hauptmann *Stürler*, Hauptmanns Sohn  
Wird auch dienen dieser Kron,  
Er wird fechten ohne Schew,  
Den Soldaten seyn getrew.  
  
Hauptmann *Willading* gelehrt  
Und in Sprachen wol bewährt,  
Auch wol greist, wird dieser Kron  
Dienen als ein Pallas-Sohn.  
  
Junker *Steiger* als Major  
Heben wird das Haupt empor,  
Leutenant und Fennerich,  
Wachtmeister brav stellen sich.  
  
Ihr Soldaten allgemein  
Zieht in Lilgen-Garten ein,  
Darin man auch Rosen findet,  
Die doch nicht ohn' Törne sind.  
  
Wenn man Kurtzweyl haben will,  
Trummel, Gschütz, sind's Saitenspiel,  
Scharmutziren ist der Tantz,  
Da kriegt man ein Ehrenkrantz.

Nach einer Aufforderung zur Nachahmung der Altvorden und zur Gottesfurcht schliesst das Poem mit der Strophe:

Summa: Der Heerschaaren Herr  
Lägre sich stets umb euch her  
Mit der heilgen Englen Wacht.  
A Dieu, A Dieu, Gute Nacht.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Mitteilung dieses Gesanges verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Dr. Theodor Engelmann in Basel.

Man ersieht aus diesem Etat nominatif, dem noch die Namen der „Leutnants“ und „Fennerichs“ beigefügt sind, dass bei Besetzung der Kadres von der Praxis radical abgegangen worden ist, welche bei der Organisation der Freikompagnien von den Ständen so übel angesehen wurde.

Ausser dem Berner Regiment wurden noch die folgenden aus verschiedenen Kantonen angeworben: 1672 eines, dessen Kommando *Peter Stuppa* als Belohnung für die geleisteten guten Dienste erhielt; eines unter *Salis-Zizers*, später *Polier*, dann *Reynold*; ein weiteres unter *Franz Pfyffer von Wyher*, nachmals unter *Hessy*; 1673 eines, dessen Oberst der Gardehauptmann *Wolfgang Greder* wurde. 1673 bildete *Johann Baptist Stuppa*, Peters Bruder, früher protestantischer Theologe, ein Regiment aus zwölf Freikompagnien. Ihm, der sich übrigens auch als hervorragender Truppenführer bewährte, wird nachgesagt, er habe sich bei Hof dadurch in Gunst gesetzt, dass er der Königin einen fein dressierten Affen überreichte. Sein Nachfolger war der Solothurner *Surbeck*.

1689 kamen noch hinzu die Regimenter *Salis-Soglio* und *Courten*. Zwei weitere, aber nur für vorübergehende Zeit eingestellte waren die des Neuenburgers *Monnier* (der übrigens gar nie in der Schweiz gewohnt haben soll) und des Zürchers *Oberkan*, später *Schellenberg*. Beide wurden 1690 angeworben und nach acht Jahren wieder entlassen; und beide waren zusammengesetzt aus nicht genehmigten Freikompagnien. Die ständigen Regimenter zählten je 2400 Mann (12 Kompagnien zu 200); die beiden andern 1200 und 1800.

Von der Verwendung der Schweizerregimenter in den folgenden Kriegen Ludwigs XIV. ist hier nicht zu reden, nur des Konfliktes mag erwähnt werden, der sich zwischen dem König und dem Berner Regiment gleich Anfangs erhob wegen der oben erwähnten Kapitulationsbestimmung, welche den Bernern die Teilnahme an Feldzügen gegen die protestantischen Feinde der Franzosen verbot. König Ludwig, der für Recht und Verträge nie eine besondere Schwäche hatte, kümmerte sich um dies Verbot in keiner Weise, sondern liess das Regiment mit den andern Truppen gegen die Holländer

marschieren. Wohl versuchten die Berner Widerstand zu leisten, aber Stuppa, der alte Schlaukopf, den Ludwig zu ihnen gesandt, wusste die Bedenken der Führer durch verdreherische Auslegung der Kapitulation und wohl auch durch andere Mittel vorläufig zu beschwichtigen. Und als das Regiment sich später beim Uebergang des Heeres über den Rhein noch einmal bestimmt weigerte zu marschieren, liess Condé, der französische Feldherr, es mit Geschützen umgeben und stellte es vor die Wahl, über den Fluss zu gehen oder über die Klinge zu springen. Die Berner zogen das erstere vor. Ein einziger ihrer Führer, der Hauptmann *Niclaus Daxelhofer*, hatte den Mut seiner Fahne treu zu bleiben und der Gewalt nicht zu weichen. Er brach seine Pike entzwei und kehrte mit vier Söhnen und einer Anzahl Soldaten ins Vaterland zurück.

— In Bern nahm man die Sache nicht leicht. Beim König wurde Beschwerde eingereicht. Sie hatte zur Folge, dass Condé einen formellen Verweis erhielt, und das Regiment auf den spanischen Kriegsschauplatz geschickt wurde, allerdings erst zwei Jahre später, nachdem es in Holland noch tätigen Anteil am Krieg genommen hatte. Oberst Erlach und sein Stellvertreter Muralt, ein Anschicksmann Stuppas bei dessen Werbegeschäften, sowie die zurückgebliebenen Hauptleute, die beim Franzosenkönig „des Bären Ehr“ in so zweifelhafter Weise „geäuffnet“ hatten (um mit dem Dichter des „martialischen Außzugs“ zu sprechen) wurden um erhebliche Geldsummen gestraft und Muralt gar aus dem Rate gestossen. Denn sie hatten nicht nur dem Einmarsch in die Niederlande zugestimmt, sondern sogar einzelne Soldaten, die dem Kapitulationsbruch sich widersetzen wollten, hinrichten lassen. Aber der Oberst und sein Oberstlieutenant konnten sich über dies Ungemach trösten. Erlach avancierte in rascher Folge zum Brigadier und Maréchal de camp, und, nachdem er katholisch geworden, zum Generallieutenant (gemäss Allianzvertrag war die Eigenschaft eines französischen Generaloffiziers vereinbar mit der eines Truppenführers bei den Schweizer-söldnern). Auch durfte er das Regiment beibehalten, trotzdem nach der Kapitulation der Konfessionswechsel seinen Rücktritt hätte nach sich ziehen sollen. Sein Sohn, Johann

Jacob, wurde ebenfalls Generallieutenant und Oberst des schweizerischen Garderegiments. — Muralt ward Brigadier und erhielt, als er nach wenigen Jahren schwer verwundet seinen Abschied nehmen musste, vom König eine Pension von 3000 Livres, unter Belassung seiner Stelle als Hauptmann einer Freikompagnie.

Hier mag noch eine Anekdote ihren Platz finden, die s. Z. über Erlach erzählt wurde. Ludwig XIV., dem er ähnlich sah, soll ihn einmal vor versammeltem Hof angeredet haben: „Herr von Erlach, man behauptet, Sie gleichen mir. War Ihre Mutter in Paris?“ — „Sie nicht“ lautete die Antwort, „aber mein Vater“. — Seine Majestät scheint den nicht unwitzigen Gegentrieb nicht übel genommen zu haben.

Dass das Berner Regiment in Spanien mit Auszeichnung gefochten hat, mag hier abschliessend festgestellt werden.

#### IV.

Peter Stuppa gelangte in der Folge zu den höchsten kriegerischen Ehren, die je einem Schweizer in Frankreich zuteil geworden sind. Im Jahr 1674 wurde er während der Minderjährigkeit des Herzogs von Maine, eines Sohnes des Königs, zum Generalobersten sämtlicher Schweizer, Bündner und Walliser ernannt, welche hohe Stelle in 400 Jahren ausser ihm nur noch zwei Schweizer einnahmen, die Freiburger *Reynold* (1719/22) und *Augustin d'Affry* (1771/92). Er bekleidete diesen Posten bis 1688, doch ohne Genuss der damit zusammenhängenden Ehrungen. 1676 wurde er französischer Maréchal de camp, 1685 Oberst der Schweizergarde, mit der königlichen Erlaubnis, ausserdem über sein Infanterieregiment und seine Freikompagnie zu verfügen, und 1688 Generallieutenant. Zu den alten Klagen der Schweizerregierungen waren vielfach neue gekommen wegen Verschlechterung der Kapitulationsbedingungen, Preisgabe einzelner Privilegien, unbefugten Erlasses von Reglementen, vorschriftswidriger Verwendung der Truppen. Als intellektueller Urheber aller dieser unliebsamen Neuerungen wurde, wohl nicht ganz mit Unrecht, der Tagsatzung von seinen Feinden Stuppa hingestellt und es fehlte nicht viel, dass er als Landesverräter

neuerdings in Anklagezustand versetzt worden wäre. Er unterliess nicht, sich bei der Tagsatzung einlässlich zu verteidigen, wiederholt zu versichern, dass ihm Alles daran liege, die Gnade seiner eidgenössischen Obern nicht zu verwirken, überhaupt alles zu versuchen sich gegenüber der schlechten Meinung, die man von ihm in der Schweiz hatte, zu rehabilitieren. Die Tagsatzung getraute sich auch jetzt nicht scharf gegen den Mann vorzugehen, der nicht nur in Frankreich in hohem Ansehen stand, sondern auch in der Schweiz gute und mächtige Freunde hatte, besonders in Basel und Graubünden; Freunde, denen ihr berühmter Mitbürger vermöge seines Einflusses Pensionen, Ehren- und Offiziersstellen in Hülle und Fülle verschaffte. So verlief das gegen Stuppa eingeleitete Verfahren im Sand. Im ganzen ist wohl zu sagen, dass er *vor* die Interessen seines Vaterlandes diejenigen des Königs und seine eignen stellte. Er benützte seine genaue Kenntnis der Schweiz und der schweizerischen Staatsmänner dazu, den französischen Einfluss auf die schweizerischen Angelegenheiten in alle Wege zu befestigen und charakteristisch in dieser Beziehung ist eine Denkschrift, die er als 78jähriger Greis dem König einreichte, darin er genau und ausführlich die Mittel bezeichnet, mit denen in den einzelnen Kantonen durch Pensionen und Gratifikationen auf die leitenden Persönlichkeiten könne eingewirkt werden. „In den protestantischen Kantonen ist es bei Todesstrafe verboten, irgend ein Jahrgeld von fremden Fürsten anzunehmen. Inzwischen wird man gleichwohl immer einige Privatpersonen finden, die sich gewinnen lassen; sie kennen zu lernen ist Sache des königlichen Gesandten — nur muss es geheim geschehen, weil keine Verzeihung zu erhalten wäre, wenn es bekannt würde.“ — In den katholischen Kantonen sei der spanische Einfluss vorherrschend. „Das ächte und einzige sichere Mittel zur Beförderung des königlichen Dienstes in diesen Kantonen besteht darin, dass man dort die eifrigsten Anhänger von Spanien selbst anstellt, weil man um geringe Summen Geldes alles was man nur wünscht, von ihnen erhalten wird.“

Seinen Einfluss in der Vergebung von Offiziersstellen, der bei seiner Stellung als Generaloberst der Schweizer ein

fast unumschränkter war, sicherte nicht nur seine Position gegenüber den Schweizern, sondern war für ihn selber sehr einträglich. „Er stand“, wie ein ihm allerdings nicht günstig gesinnter zeitgenössischer Bündner schreibt, „unter dem Szepter seiner Gemahlin, die mit der Vergebung der Offiziersstellen einen etwas unlautern Handel betrieb. Ohne eine Gratifikation war von Madame de Stouppa nichts zu erreichen. So musste z. B. ein Hauptmannsbrevet mit 1000 Gulden honoriert werden. Deshalb wurde sie auch die Gnadenreiche (la Dame de grâce) genannt.“

Stuppa starb 1701, einundachtzig Jahre alt. Eine Idealfigur war er nicht. Er gehörte zu den Strebern niederer Sorte, denen zur Erreichung ihrer persönlichen Zwecke alle Mittel gut genug sind. Sein Leitstern war die Gnade des allmächtigen Königs, und, um dieser teilhaftig zu werden, befolgte er eine Politik, welche unstreitig eine Disqualifikation des französischen Solldienstes zur Folge hatte. Dadurch wurde aber nicht nur die Schweiz geschädigt, wie General *Zurlauben*, einer der hervorragendsten Schilderer der Geschichte schweizerischer Truppen in Frankreich feststellt, sondern auch der König. Denn die neuen Verhältnisse begünstigten in hohem Masse die Werbungen von Schweizertruppen durch Staaten, welche Frankreich feindlich gegenüberstanden, und da kommt ganz besonders Holland in Betracht. Aber bei alledem bleibt dem vielgeschmähten Mann der Ruhm, sich, ein Plebejer aus einem schweizerischen Untertanenland, zu den höchsten militärischen Stellen emporgeschwungen zu haben, die Frankreich an Ausländer zu vergeben hatte. Das konnte doch nur einer Persönlichkeit gelingen, die mit einer eisernen Willenskraft hohe geistige Begabung, hervorragende kriegerische Eigenschaften und staatsmännisches Geschick verband. Und eine solche Persönlichkeit war Peter Stuppa.

Von ihm wird folgende Anekdote erzählt, die zeigt, dass zu seinen guten Eigenschaften auch Schlagfertigkeit gehörte. In Anwesenheit des Königs habe der Kriegsminister Louvais zu Stuppa gesagt, „es hätten die Schweizertruppen Frankreich soviele Taler gekostet, dass man die Strasse von Paris

bis Basel damit pflastern könnte“. Stuppa: Zugegeben; aber Seine Majestät weiss ebensogut, dass das Blut, das die Schweizersoldaten für Frankreich vergossen haben, einen von Basel nach Paris reichenden Kanal speisen würde!“

---

## Die Hochwacht auf Kapf.

**Vertrag zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Landbesitzer, vom Jahre 1690, betr. das Wachthaus bei der Hochwacht auf Kapf.**

(Aus der Chronik Schenk von Röthenbach. Bearbeiter: G. Reusser, Lehrer in Melchnau.)

---

### Die Hochwacht auf Kapf.



ie bernische Regierung unterhielt für sich und mit andern eidgenössischen Orten ein ganzes *System von Hochwachten*, um im Falle der Not das Land schnell mobilisieren zu können.

Nach der bernischen *Vorschrift vom 15. Dezember 1602* sollte bei Kriegsgefahr und Ueberfall durch langsame

Streiche an die Sturmklöppel und drei Schüsse aus einer grossen Stuckbüchse alarmiert werden, worauf von Kilchhöre zu Kilchhöre der Sturm ergehen und der Auszug sich auf den Lärmenplätzchen besammeln solle. „Benäben söllend die schon hievoehr uff den Höchinen angesächen Wacht- und Warzeichenführ immerdar beständig verblyben und an einem jeden Ort besonders einer vertruteten (= vertrauten) Persohn harzeachten, und im Fahl des Sturms anzeündten bevolchen werden.“

Diese Wachtfeuer waren in der Weise vorbereitet, dass drei 13 m hohe Tannen in einem gleichseitigen Dreieck in den Boden eingerammt und die Spitzen miteinander verbunden wurden. In Manneshöhe wurde ein Balkenlager gelegt als Grundlage für den zugerüsteten Holzstoss. Zum Schutze gegen Nässe wurde diese Pyramide mit einem Strohdach gedeckt. Neben jede Hochwacht kam ein *Wachthaus*, und eine